

der Abt Baldrich, für den ein Titel nicht bekannt ist, der aber trotzdem wohl die gleiche Stellung einnahm wie seine beiden Vorgänger.¹⁾ Doch als er zu Beginn des Jahres 856 gestorben war, wurde Grimald, der ehemalige Oberkanzler, der wahrscheinlich schon seit 847 das Erzkapellanat innehatte, „der wirkliche und einzige Kanzleichef“, so daß „das alte Oberkanzleramt jetzt im Erzkapellanat“ aufging²⁾, nachdem es 858—860 noch einmal zu einer vorübergehenden Wiederherstellung des alten Zustandes gekommen war, bei der das Oberkanzleramt dem Abt Witgar von Ottebeuren zufiel.³⁾

Welche Gründe Ludwig dazu bestimmt haben, seinem Erzkapellan auch das Amt des Oberkanzlers zu übertragen, darüber wird sich Gesichertes kaum sagen lassen. Immerhin wird man beachten müssen, daß Grimald bereits Oberkanzler gewesen war, ehe er Erzkapellan wurde, und daß es eine sehr natürliche Entwicklung war, wenn die von Ludwig dem Frommen geschaffene Nebenordnung von zwei obersten geistlichen Hofchargen sich wieder in eine einheitliche Leitung der von den Geistlichen am Hofe besorgten Aufgaben der Reichsregierung zurückbildete.

Freilich ist der Erzkapellan, in dessen Namen von nun an alle Urkunden der deutschen Könige rekonstruiert werden, niemals selbst an der Herstellung der Urkunden beteiligt gewesen.⁴⁾ Für diese Aufgabe treten untergeordnete Kräfte ein, die Notare und ihre Hilfsschreiber, so daß jetzt Klarheit über die Stellung gewonnen werden muß, die sie seit dem Aufgehen des Oberkanzleramtes in das Erzkapellanat innerhalb der Hofgeistlichkeit eingenommen haben. Es genügt dazu, einige Beispiele aus denjenigen Epochen der deutschen „Kanzlei“-Geschichte zu wählen, die durch die Arbeiten der Diplomata-Abteilung der Monumenta Germaniae am besten erforscht sind.

¹⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 10f.

²⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 11; dagegen will Le-villain in *Moyen Âge* 45 (1935), 36 nur eine Personal-Union annehmen: une union personnelle des deux charges qui avait ensuite recouvré leur individualité; aber es fehlt dieser Meinung an jedem stützenden Argument, vgl. dazu auch unten S. 68.

³⁾ Kehr, Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 11.

⁴⁾ Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 409.